

Stellungnahme



zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Stefan Körzell
Mitglied des Geschäftsführenden
DGB-Bundesvorstands

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes soll einerseits nachvollzogen werden, dass dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit der letzten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes neue Prüfaufgaben zugeordnet wurden. Mit dem Anwachsen der Aufgaben einher geht, dass aufgrund der demografischen Entwicklung immer mehr Kehrbezirke nicht vergeben werden können. Diese Kehrbezirke werden nach aktueller Rechtslage von der zuständigen Behörde an benachbarte Kehrbezirke zur kommissarischen Vertretung übergeben. Diese kommissarische Vertretung ist zwar zeitlich befristet angelegt, die Bewerberlage bringt es aber mit sich, dass daraus immer öfter Langzeitvertretungen entstehen. Vor diesem Hintergrund will der Gesetzgeber die Rechtslage mit einer Vertretungsregelung anpassen, die es Betrieben ermöglicht, die Feuerstättenschau auch durch eigene Mitarbeiter durchführen zu lassen. Zudem soll die Altersgrenze für Bestellung zum Bezirksschornsteinfeger angehoben werden.

11. Juni 2024

Kontaktperson:

Silvia Grigun
Leiterin des
Bundeshandwerkssekretariats
Abt. Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Bundesvorstand
Keithstr. 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 24060-244
Mobil: +49 1512 0015310

silvia.grigun@dgb.de
www.handwerk.dgb.de

Angesichts wachsender Schwierigkeiten, Kehrbezirke zu besetzen ist und der daraus resultierenden dauerhaften Belastung der für die Vertretung bestimmten Schornsteinfegerbetriebe durch Mehrarbeit ist eine erweiterte Stellvertretungsregelung zu begrüßen. Künftig sollen nicht nur Bezirksschornsteinfeger „benachbarter“ Kehrbezirke für die Stellvertretung angesprochen werden können, sondern Bezirksschornsteinfeger „im Bereich der Behörde. Dies vergrößert den Kreis derjenigen, die zur Stellvertretung herangezogen werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich zum Ziel, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Damit dies gelingen kann braucht es einen kohärenten und verlässlichen Ordnungsrahmen. Wobei insbesondere die Akzeptanz und Unabhängigkeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ein wesentlicher Baustein dieses Ordnungsrahmens ist. Die Feuerstättenschau und das damit verbunden zu führende Kkehrbuch liefert wichtige Daten, die für die Steuerung der Energiewende vor Ort gebraucht werden. Hierauf hatte der DGB bereits in seiner Stellungnahme zur kommunalen Wärmeplanung hingewiesen und die Erweiterung der Begutachtung auf Wärmepumpen gefordert. Nicht vergessen werden darf, dass die Daten aus den Kkehrbüchern jedoch weit über den Bereich der Wärmeversorgung von Gebäuden hinausweisen. Für die Dekarbonisierung sind die Daten aus der Feuerstättenschau wichtige Parameter der Steuerung.

Da es sich bei der Feuerstättenschau um eine hoheitliche Aufgabe handelt, muss hier ein hohes Maß an Qualität, Objektivität und Unabhängigkeit gewährleistet bleiben. Daher darf der Grundsatz der persönlichen Feuerstättenschau (§ 14 Nr. 1) nicht aufgegeben werden. Es ist vielmehr die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass eine Vertretung in begründeten Ausnahmen möglich wird, jedoch in einen klaren Rahmen gefasst wird. Der DGB stellt sich nicht

grundsätzlich gegen die Wahrnehmung der Vertretungsaufgabe durch Betriebsangehörige, die Qualität und Objektivität der Feuerstättenschau muss dabei gesichert bleiben, unabhängig davon, ob diese von einem Betriebsinhaber oder dessen Mitarbeitenden durchgeführt wird. Aus diesem Grund plädiert der DGB dafür,

- dass die Wahrnehmung der Stellvertretung auf einen Betrieb im Bereich der Behörde beschränkt bleibt
- die Stellvertretung im Fall einer Verhinderung, die länger als 4 Wochen dauert, auch für die Stellvertretung durch Betriebsangehörige klar zeitlich zu befristen - insbesondere im Fall der kommissarischen Verwaltung eines Kehrbezirks.
- deutlich herauszustellen, dass die Haftungsverpflichtung auch im Falle einer durch einen Betriebsangehörigen wahrgenommenen Stellvertretung beim Betriebsinhaber verbleibt.
- Sicherzustellen wäre zudem, dass das Widerrufsrecht des Betriebsangehörigen auch arbeitsrechtlich keine Konsequenzen nach sich zieht.

Um die Unabhängigkeit der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auch für die Vertretung durch einen Betriebsangehörigen zu sichern, ist klarzustellen, dass der Arbeitsvertrag des Betriebsangehörigen unmittelbar mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu schließen ist. An gestellte Meister sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Betriebsinhaber und die erforderlichen Nachweise in gleicher Weise zu werten. Das gilt insbesondere bei der Bewertung der Nachweise nach § 9a (2) Nr. 5 zur bisherigen Schornsteinfegertätigkeit und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Auch heute ist es bereits so, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Falle einer GmbH-Gründung gesondert, also mit zwei Betrieben, in der Handwerksrolle eingetragen werden muss. Rechtlich ausgeschlossen werden muss ebenso, dass im Bereich der Wahrnehmung der beliebigen hoheitlichen Aufgaben Leiharbeitsunternehmen entstehen. Für das Schornsteinfegerhandwerk kann die Einführung einer Stellvertretung durch Betriebsangehörige ein Weg sein, das Gewerk für Fachkräfte durch berufliche Entwicklungsmöglichkeiten jenseits der Selbstständigkeit attraktiv zu halten.

Die Verlängerung der Bestellung über das Regelrentenalter hinaus betrachtet der DGB mit Blick auf die hohe Verantwortung und die Anforderungen an Qualität kritisch. Wie bereits ausgeführt, erfordert die hoheitliche Aufgabe ein Höchstmaß an Qualität und Transparenz des Verfahrens. Zu befürchten, dass der Bezirksschornsteinfeger die Feuerstättenschau zwar bescheidet, die eigentliche Begutachtung aber regelmäßig von einer Stellvertretung durchgeführt wird. Dies schadet den genannten Ansprüchen an Qualität und Transparenz des hoheitlichen Verfahrens. Die persönliche Feuerstättenschau durch den Bezirksschornsteinfeger muss die Regel bleiben. Daher lehnt der DGB eine Verlängerung der Bestellung über die Regelaltersgrenze hinaus ohne verpflichtende Gesundheitsprüfung ab.



Das Schornsteinfegerhandwerk wird sich im Zuge der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung auch weiter stark verändern und sich insbesondere in Richtung Energieberatung weiterentwickeln. Eine deutliche Stärkung dieses Bereichs im Ordnungsrahmen des Schornsteinfegerhandwerks wie auch bei der Förderung von Energieberatung sind wichtige Leitplanken auf diesem Weg. Darüber hinaus gilt es den Betrieben den Freiraum für die entsprechende eigene Weiterqualifizierung zu schaffen.